

Schweizerische Gesellschaft für Statistik (Swiss Statistical Society, SSS)

Statuten

Kapitel 1: Zweck und Form

1. Die Schweizerische Gesellschaft für Statistik, (Société Suisse de Statistique, Società Svizzera di Statistica, Societad Svizra da Statistica, Swiss Statistical Society, SSS) fördert die Anwendung und die Entwicklung der Statistik in der Schweiz, vertritt die Interessen der auf diesem Gebiet tätigen Personen in Praxis, Forschung und Lehre und trägt zur Anerkennung der Statistik als eigenständige wissenschaftliche Disziplin bei. Sie pflegt den Kontakt unter Statistikern und Statistikerinnen in der Verwaltung, der Wirtschaft und Lehr- und Forschungs-Institutionen. Sie fördert die Zusammenarbeit unter allen Institutionen, die sich mit diesen Zielsetzungen befassen.

Die Gesellschaft gibt ein Bulletin heraus. Sie kann auch andere Schriften herausgeben und Zusammenkünfte organisieren.

Die Schweizerische Gesellschaft für Statistik ist Mitglied des International Statistical Institute.

2. Die Schweizerische Gesellschaft für Statistik ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Im folgenden sind bei grammatikalisch männlichen Funktionsbezeichnungen weibliche Personen in gleicher Weise gemeint.

Kapitel 2: Mitglieder

3. Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Verwaltungseinheiten werden, deren Tätigkeit mit Statistik in Beziehung steht. Gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung an den Kassier der Gesellschaft beschliesst der Vorstand die Aufnahme oder stellt gegebenenfalls einen Ablehnungsantrag an die nächste Generalversammlung.

4. Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie bezahlen keine Beiträge.

5. Juristische Personen und Verwaltungseinheiten entsenden einen Vertreter in die Generalversammlung, der die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied hat.

6. Die Mitgliedschaft endet

- durch eine Austrittserklärung des Mitglieds per Ende Jahr,
- wenn der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird, durch Beschluss des Vorstandes,
- durch Ausschluss durch den Vorstand mit Rekursrecht an die Generalversammlung. Der Rekurs ist innert zwanzig Tagen an den Sekretär zu senden.

Entsprechend Ziffer 23 zieht ein Austritt aus der Gesellschaft auch den Austritt aus den Sektionen nach sich.

Kapitel 3: Organisation

7. Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand und die beiden Rechnungsrevisoren.

8. Der Vorstand - ausser den Delegierten der Sektionen - und die Rechnungsrevisoren werden jährlich an der ordentlichen Generalversammlung gewählt oder wiedergewählt. Der Präsident und die Rechnungsrevisoren können nur vier aufeinanderfolgende Jahre wiedergewählt werden.

9. Die Beschlüsse der Organe werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. (Vorbehalten bleiben die Ziffern 14 und 27.)

Der Präsident stimmt mit. Im Falle von Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Kapitel 4: Die Generalversammlung

10. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

11. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten der Gesellschaft geleitet.

12. Die Generalversammlung wählt, im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten mit relativem Mehr

- den Präsidenten,
- die übrigen Vorstandsmitglieder,
- die Rechnungsrevisoren.

13. Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr über

- die Rechnungsabnahme und die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsrevisoren,
- das Tätigkeitsprogramm,
- das Budget und die Höhe der Mitgliederbeiträge,
- weitere Anträge im Rahmen der Traktandenliste.

14. Die Generalversammlung beschliesst mit Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:

- Statuten-Änderungen,
- die Gründung oder die Auflösung einer Sektion (gemäss Ziffer 22),
- die Aufnahme eines neuen Traktandums in die Tagesordnung, ausser Statuten-Änderungen und Sektions-Gründung oder -Auflösung,
- die Absetzung des Vorstandes,
- den Ausschluss eines Mitglieds gemäss Ziffer 6.

15. Alle Mitglieder können Traktanden für die Tagesordnung vorschlagen. Ein solches Begehren muss dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten vier Wochen vor dem Datum der Generalversammlung zukommen.

Kapitel 5: Der Vorstand

16. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär, einem Kassier und weiteren Mitgliedern. Jede Sektion ist durch einen Delegierten vertreten. Die Delegierten der Sektionen haben alle Rechte und Pflichten der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

17. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft.

Der Vorstand gibt den Mitgliedern das Datum der Generalversammlung mindestens 6 Wochen und die Tagesordnung mindestens 2 Wochen im voraus schriftlich bekannt.

18. Der Vizepräsident übernimmt die Rechte und Pflichten des Präsidenten, wenn dieser verhindert ist oder seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt. Der Sekretär führt die Protokolle und sichert die Akten der Gesellschaft. Die Delegierten der Sektionen sorgen für die Koordination zwischen der Gesellschaft und den Sektionen.

Kapitel 6: Finanzierung

19. Die Einkünfte der Gesellschaft setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen,
- Kostenbeteiligungen für Dienstleistungen, Drucksachen und Kurse,
- Spenden, Subventionen und ausserordentlichen Einkünften.

20. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vermögen der Gesellschaft. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Kapitel 7: Sektionen

21. Mitglieder der Gesellschaft können eine Sektion gründen, um die Ziele der Gesellschaft in einem Spezialgebiet oder in einem Anwendungsgebiet der Statistik zu fördern. Das Interessengebiet der Sektion soll so gross sein, dass es die beruflichen Interessen eines angemessenen Teils der Vereinsmitglieder umfasst.

22. Die Gründung und die Auflösung einer Sektion wird von der Generalversammlung der Gesellschaft mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Sektion gibt sich in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen ein Reglement, das mindestens den Namen und den Zweck der Sektion umschreibt. Es wird durch den Vorstand der Gesellschaft mit Rekursrecht an die Generalversammlung genehmigt.

23. Nur Mitglieder der Gesellschaft können Mitglieder der Sektion werden. Sofern das Sektions-Reglement nichts anderes bestimmt, kann jedes Mitglied der Gesellschaft der Sektion auf eigenen Entschluss hin beitreten und auf jedes Jahresende hin austreten. Die entsprechenden Erklärungen sind schriftlich an den Kassier der Gesellschaft zu richten, der sie unverzüglich dem Sektions-Vorstand weiterleitet.

24. Die Sektion hält mindestens alle zwei Jahre eine Generalversammlung ab, die über folgende Geschäfte beschliesst:

- Wahl eines Sektions-Vorstands von mindestens drei Mitgliedern,
- Wahl eines Delegierten in den Vorstand der Gesellschaft aus den Mitgliedern des Sektions-Vorstands,
- Höhe allfälliger Sektions-Beiträge,
- Beitritt zu einer geeigneten Sektion des International Statistical Institute,
- Anträge des Sektions-Vorstandes,
- weitere Geschäfte gemäss Sektions-Reglement.

25. Die Finanzen der Sektion werden vom Kassier der Gesellschaft betreut, sofern das Sektions-Reglement nichts anderes bestimmt. Die Sektions-Beiträge sollen die Ausgaben der Sektion decken.

26. Die Sektion informiert über ihre Aktivitäten im Bulletin und über die weiteren Informationskanäle der Gesellschaft und erstellt zu Handen der Generalversammlung der Gesellschaft einen Jahresbericht.

Kapitel 8: Auflösung

27. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gutgeheissen werden. Die Auflösung der Gesellschaft hat die Auflösung der Sektionen zur Folge.

28. Im Falle einer Auflösung kommen die Mittel der Gesellschaft einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zugute.